

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 6. Dezember 1996

217. Stück

<b>676. Verordnung:</b>	<b>Aufwandersatzverordnung</b>
<b>677. Verordnung:</b>	<b>Ergänzung der Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977</b>
<b>678. Verordnung:</b>	<b>Verbindlicherklärung des Anpassungsfaktors sowie Feststellung bestimmter Werte im Versorgungsrecht für das Kalenderjahr 1997</b>
<b>679. Verordnung:</b>	<b>Tiertransportmittelverordnung – TG-TV</b> [CELEX-Nr.: 391L0628, 395L0029]
<b>680. Kundmachung:</b>	<b>Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt</b>

### **676. Verordnung der Bundesregierung über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen (Aufwandersatzverordnung)**

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen, BGBl. Nr. 28/1993, wird verordnet:

**§ 1.** Die Höhe der als Aufwandersatz in Arbeitsrechtssachen zu leistenden Pauschalbeträge wird wie folgt festgesetzt:

1. für das Verfahren erster Instanz
  - a) bis zur ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung oder bis zur absonderten Abhaltung einer ersten Tagsatzung bzw. bis zur Erlassung eines Zahlungsbefehls, Zahlungsauftrags oder Versäumnisurteils..... S 1 900,—
  - b) für das weitere Verfahren ..... S 3 700,—
2. für das Berufungsverfahren und das Verfahren über einen Rekurs gegen einen Endbeschluß ..... S 3 700,—.

**§ 2.** (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1996 tritt die Verordnung der Bundesregierung über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen, BGBl. Nr. 849/1995, außer Kraft. Sie ist jedoch auf Verfahrensabschnitte im Sinne des § 1, die vor dem 1. Jänner 1997 abgeschlossen wurden, weiterhin anzuwenden.

<b>Vranitzky</b>	<b>Schüssel</b>	<b>Konrad</b>	<b>Farnleitner</b>
<b>Hums</b>	<b>Klima</b>	<b>Krammer</b>	<b>Einem</b>
<b>Michalek</b>	<b>Fasslabend</b>	<b>Molterer</b>	<b>Gehrer</b>
	<b>Scholten</b>		

### **677. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 ergänzt wird**

Auf Grund des § 21 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 417/1996, wird verordnet:

**§ 1.** Die Lohnklassentabelle im § 21 Abs. 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 364/1989, 412/1990, 817/1993 und 217/1995 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. In den Lohnklassen 1 bis 3 beträgt der tägliche Grundbetrag S 56,20.
2. Die Lohnklassentabelle lautet ab Lohnklasse 120:

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag täglich Schilling
120	wöchentlich über 7 740 bis 7 802 monatlich über 33 539 bis 33 804	417,80
121	wöchentlich über 7 802 bis 7 864 monatlich über 33 804 bis 34 069	421,30
122	wöchentlich über 7 864 bis 7 926 monatlich über 34 069 bis 34 334	423,30
123	wöchentlich über 7 926 bis 7 988 monatlich über 34 334 bis 34 599	426,70
124	wöchentlich über 7 988 bis 8 050 monatlich über 34 599 bis 34 864	428,80
125	wöchentlich über 8 050 bis 8 112 monatlich über 34 864 bis 35 129	432,20
126	wöchentlich über 8 112 bis 8 174 monatlich über 35 129 bis 35 394	435,60
127	wöchentlich über 8 174 bis 8 236 monatlich über 35 394 bis 35 659	437,60
128	wöchentlich über 8 236 bis 8 298 monatlich über 35 659 bis 35 924	441,00
129	wöchentlich über 8 298 monatlich über 35 924	442,90

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

#### Hums

### **678. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Verbindlicherklärung des Anpassungsfaktors sowie über die Feststellung bestimmter Werte im Versorgungsrecht für das Kalenderjahr 1997**

#### Artikel I

Auf Grund

1. des § 63 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 411/1996;
2. des § 11a des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 830/1995;
3. des § 46b Abs. 1 und 7 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 411/1996;
4. des § 3 Abs. 3 des Impfschadengesetzes, BGBl. Nr. 371/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 27/1994;
5. des § 1 Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, BGBl. Nr. 90/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 433/1995,

wird verordnet:

Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996 für das Kalenderjahr 1997 mit 1,000 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß für das Kalenderjahr 1997 auch für die im Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, Opferfürsorgegesetz, Heeresversorgungsgesetz, Impfschadengesetz und Kleinrentnergesetz vorgesehenen Leistungen verbindlich.

Die durch die Verordnungen BGBl. Nr. 863/1995 bis 866/1995 für das Kalenderjahr 1996 festgestellten Beträge bleiben, sofern in Artikel II nicht anderes bestimmt wird, auch für das Kalenderjahr 1997 in Geltung.

#### Artikel II

Auf Grund des § 24c des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 411/1996, wird verordnet:

§ 1. Die Aufwertungsfaktoren gemäß § 24a des Heeresversorgungsgesetzes werden für das Kalenderjahr 1997 wie folgt festgestellt:

für die Jahre	Faktor
1954	8,654
1955	8,376
1956	8,001
1957	7,670
1958	7,462
1959	7,302
1960	6,761
1961	6,271
1962	5,785
1963	5,402
1964	5,047
1965	4,670
1966	4,390
1967	4,098
1968	3,889
1969	3,632
1970	3,381
1971	3,103
1972	2,809
1973	2,560
1974	2,307
1975	2,166
1976	2,037
1977	1,921
1978	1,827
1979	1,747
1980	1,670
1981	1,590
1982	1,537
1983	1,494
1984	1,444
1985	1,390
1986	1,361
1987	1,330
1988	1,306
1989	1,273
1990	1,221
1991	1,167
1992	1,121
1993	1,078
1994	1,052
1995	1,023

§ 2. Die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage gemäß § 24b des Heeresversorgungsgesetzes werden für das Kalenderjahr 1997 mit 7 479 S und 31 019 S festgestellt.

### Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

Hums

### **679. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst über die Ausstattung und Beschaffenheit von Tiertransportfahrzeugen und -behältnissen (Tiertransportmittelverordnung – TG-TV)**

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Tiertransportgesetzes – Straße, BGBl. Nr. 411/1994, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 457/1995 wird verordnet:

## 1. Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen

#### Transportfahrzeuge und Transportbehältnisse

§ 1. (1) Die zur Beförderung von Tieren verwendeten Transportfahrzeuge und Transportbehältnisse müssen

1. leicht zu reinigen und ausbruchsicher gebaut sein, sodaß sich die Tiere nicht verletzen, ihnen kein unnötiges Leid verursacht wird und ihre Sicherheit gewährleistet ist;
2. über einen rutschfesten Boden verfügen, der stark genug ist, um das Gewicht der transportierten Tiere zu tragen; ist er nicht dicht gefügt oder weist er Löcher auf, so muß er glatt sein, damit sich die Tiere nicht verletzen;
3. auf jeder Ebene genügend freien Raum vorsehen, um eine ausreichende Belüftung über den Tieren sicherzustellen, wenn diese sich in ihrer natürlichen, stehenden Haltung befinden, und um zu gewährleisten, daß ihre natürlichen Bewegungen in keiner Weise gehemmt werden;
4. mit Begrenzungsvorrichtungen ausgestattet sein, um die beförderten Tiere gegen die Bewegungen des Transportfahrzeuges zu schützen;
5. mit einer ausreichenden Menge an Einstreu zur Aufnahme der Exkremente versehen sein, sofern der gleiche Zweck nicht durch ein anderes, mindestens gleichwertiges Verfahren erreicht wird oder sofern die Exkremente nicht regelmäßig beseitigt werden.

(2) Transportfahrzeuge sind mit einer Abdeckung zu versehen, die einen wirksamen Schutz vor ungünstigen Witterungsverhältnissen bietet sowie mit einer geeigneten Beleuchtung auszustatten, um die Betreuung der Tiere zu ermöglichen.

(3) Transportbehältnisse müssen so gebaut sein, daß die Überwachung und Betreuung der Tiere ermöglicht wird und sind so aufzustellen, daß die Luftzufuhr nicht beeinträchtigt wird. Die Behältnisse müssen aufrecht stehen und dürfen keinen starken Stößen oder Erschütterungen ausgesetzt werden.

#### Anbindevorrichtungen

§ 2. (1) Anbindevorrichtungen müssen so fest sein, daß sie bei normaler Beanspruchung während des Transports nicht reißen. Sie müssen lang genug sein, damit sich die Tiere gegebenenfalls niederlegen sowie Futter und Wasser aufnehmen können, und so beschaffen sein, daß sich die Tiere nicht strangulieren oder verletzen können.

(2) Fahrzeuge, in denen Großtiere befördert werden, die normalerweise anzubinden sind, müssen mit Anbindevorrichtungen versehen sein. Ist eine Unterteilung der Fahrzeuge erforderlich, so müssen die Trennwände aus widerstandsfähigem Material bestehen.

(3) Vorrichtungen zur hängenden Beförderung von Tieren dürfen nicht verwendet werden.

#### Verlade- und Ausladevorrichtungen

§ 3. Die für den Transport von Tieren verwendeten Fahrzeuge sind für das Verladen und Ausladen von Tieren mit geeigneten Vorrichtungen wie Brücken, Rampen oder Stegen auszurüsten. Die Bodenfläche dieser Vorrichtungen muß so beschaffen sein, daß ein Ausrutschen der Tiere verhindert wird; die Vorrichtungen sind, soweit notwendig, mit einem Seitenschutz zu versehen.

#### Ladefläche

§ 4. Die Ladefläche ist so zu bemessen, daß den einzelnen Tieren mindestens die sich aus der Anlage ergebende Fläche als Stand- oder Liegefläche zur Verfügung steht.

## 2. Abschnitt

### Besondere Bestimmungen für bestimmte Tierarten

#### Einhufer

§ 5. (1) Einhufer dürfen nicht in mehrstöckigen Fahrzeugen transportiert werden.

(2) Bei den in der Tabelle 1 der Anlage festgelegten Ladeflächen sind je nach Gewicht und Größe der Tiere sowie entsprechend ihrer körperlichen Verfassung, den Wetterverhältnissen und der voraussichtlichen Dauer des Transports Abweichungen bis höchstens 10% bei ausgewachsenen Pferden und bei Ponys und bis höchstens 20% bei jungen Pferden und bei Fohlen zulässig.

### Rinder

§ 6. Bei den in der Tabelle 2 der Anlage festgelegten Ladeflächen sind je nach Größe der Tiere sowie entsprechend ihrer körperlichen Verfassung, den Wetterverhältnissen und der voraussichtlichen Dauer des Transports Abweichungen zulässig.

### Schweine

§ 7. Die Ladefläche ist so zu bemessen, daß alle Schweine mindestens liegen und in ihrer natürlichen Haltung stehen können. Zur Erfüllung dieser Mindestanforderungen ist die Ladefläche so zu bemessen, daß bei Schweinen mit einem Gewicht von ungefähr 100 kg beim Transport eine Ladedichte von 235 kg/m<sup>2</sup> nicht überschritten wird. Rasse, Größe und körperliche Verfassung können eine Vergrößerung der hier geforderten Mindestbodenfläche erforderlich machen; diese Mindestbodenfläche kann ferner entsprechend den Wetterverhältnissen und der Dauer des Transports um bis zu 20% größer sein.

### Schafe und Ziegen

§ 8. Bei den in der Tabelle 3 der Anlage festgelegten Ladeflächen sind je nach Rasse, Größe, körperlicher Verfassung und Länge des Fells der Tiere sowie entsprechend den Wetterverhältnissen und der Dauer des Transports Abweichungen zulässig. Bei kleinen Lämmern beispielsweise kann eine Fläche von weniger als 0,2 m<sup>2</sup> pro Tier vorgesehen werden.

### Geflügel

§ 9. Bei den in der Tabelle 4 der Anlage festgelegten Ladeflächen sind bei Geflügel je nach Gewicht und Größe der Tiere sowie entsprechend ihrer körperlichen Verfassung, den Wetterverhältnissen und der voraussichtlichen Dauer des Transports Abweichungen zulässig.

### Andere warmblütige Tiere

§ 10. (1) In den Behältnissen sind zusätzliche Belüftungsmöglichkeiten in Form hinreichend großer Öffnungen vorzusehen, damit eine angemessene und kontinuierliche Luftzufuhr gewährleistet ist. Diese Öffnungen dürfen nur so groß sein, daß die Tiere von den Personen, die mit dem Transportbehältnis umgehen, ferngehalten werden und sich nicht verletzen können. Um im Fall der Stapelung oder der Verladung der Transportbehältnisse auf engem Raum die Luftzufuhr zu gewährleisten, sind alle Wände, Decken und Böden der Behältnisse mit Distanzleisten in angemessener Größe zu versehen.

(2) Vögel sind in abgedunkelten Behältnissen zu befördern.

(3) Die Transportbehältnisse von Meeressäugern dürfen nicht gestapelt werden.

### Inkrafttreten

§ 11. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

### Scholten

### Anlage

**Tabelle 1: Einhufer**

Tierart	Kategorie	Ladefläche pro Tier
Ausgewachsene Pferde		1,75 m <sup>2</sup> (0,7 x 2,5 m)
Junge Pferde (bei Fahrtzeiten bis 48 Stunden)	6 bis 24 Monate	1,2 m <sup>2</sup> (0,6 x 2 m)
Junge Pferde (bei Fahrtzeiten von mehr als 48 Stunden)	6 bis 24 Monate	2,4 m <sup>2</sup> (1,2 x 2 m)
Ponys	weniger als 144 cm	1 m <sup>2</sup> (0,6 x 1,8 m)
Fohlen	0 bis 6 Monate	1,4 m <sup>2</sup> (1 x 1,4 m)

**Tabelle 2: Rinder**

Tierart	Gewicht in kg	Ladefläche in m <sup>2</sup> /Tier
Kleine Kälber	50	0,30 bis 0,40
Mittelschwere Kälber	110	0,40 bis 0,70
Schwere Kälber	200	0,70 bis 0,95
Mittelgroße Rinder	325	0,95 bis 1,30
Ausgewachsene Rinder	550	1,30 bis 1,60
Sehr große Rinder	> 700	[>1,60]

**Tabelle 3 Schafe/Ziegen**

Tierart	Gewicht in kg	Ladefläche in m <sup>2</sup> /Tier
Geschorene Schafe und Lämmer ab 26 kg	< 55	0,20 bis 0,30
	> 55	> 0,30
Ungeschorene Schafe	< 55	0,30 bis 0,40
	> 55	> 0,40
Hochträchtige Mutterschafe	< 55	0,40 bis 0,50
	> 55	> 0,50
Ziegen	< 35	0,20 bis 0,30
	35 bis 55	0,30 bis 0,40
	> 55	0,40 bis 0,75
Hochträchtige Ziegen	< 55	0,40 bis 0,50
	> 55	> 0,50

**Tabelle 4 Geflügel**

Tierart	Gewicht in kg	Ladefläche
Eintagskücken		21 bis 25 cm <sup>2</sup> pro Kücken
Geflügel	von weniger als 1,6	180 bis 200 cm <sup>2</sup> /kg
Geflügel	von 1,6 kg bis 3	160 cm <sup>2</sup> /kg
Geflügel	von 3 kg bis 5	115 cm <sup>2</sup> /kg
Geflügel	von mehr als 5	105 cm <sup>2</sup> /kg

### **680. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt**

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

1. Das Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebührengesetz 1992 geändert wird, BGBl. Nr. 188/1994, wird wie folgt berichtigt:

In Z 2b lautet es im § 7a Abs. 1 Z 2 statt „Im Falle einer Benutzung“ richtig „im Falle einer Benützung“.

2. Die Kundmachung des EU-Beitrittsvertrags, BGBl. Nr. 45/1995, wird wie folgt berichtigt:

Im deutschen Text

- a) auf Seite 2216 entfallen im Art. 37 die Worte „zu Gewässern“;
- b) im Art. 38 lautet es im ersten Absatz statt „der derzeitigen Mitgliedstaaten“ richtig „der Mitgliedstaaten der derzeitigen Union“;
- c) auf Seite 2234 lautet es im Art. 122 Abs. 1 statt „des Beitragsvertrags“ richtig „des Beitrittsvertrags“;
- d) im Art. 122 Abs. 2 lautet es statt „1. Januar 1995, gemäß Artikel 8 Absatz 4“ richtig „1. Januar 1995 gemäß Artikel 8 Absatz 4“;

- e) auf Seite 2236 lautet es im Art. 136 statt „Finanzmechanismus“ richtig „Finanzierungsmechanismus“;
- f) auf Seite 2237 lautet es im Art. 138 Abs. 2 statt „Differenzen“ richtig „Differenzen“;
- g) auf Seite 2240 entfallen im Art. 151 Abs. 2 die Worte „dieser Akte“;
- h) auf Seite 2243 lautet es im Art. 172 Abs. 5 statt „getroffener Vereinbarungen“ richtig „getroffenen Vereinbarungen“;
- i) auf Seite 2257 lautet es in lit. h statt „über die Arbeitslosenversicherung“ richtig „über Arbeitslosenversicherung“;
- j) auf Seite 2261 lautet es statt „h) Anhang III Teil B“ richtig „i) Anhang III Teil B“;
- k) auf Seite 2290 lautet es unter lit. C. CHANCENGLEICHHEIT in lit. b statt „jedoch der Stimmen der Hälfte der Mitglieder.“ richtig „jedoch den Stimmen der Hälfte der Mitglieder.““;
- l) auf Seite 2291 lautet es unter D. ARBEITSRECHT lit. F. ÖSTERREICH in Z 1 statt „befugt ist“ richtig „berufen ist“;
- m) auf Seite 2375 lautet es unter II. Versicherung in Z 1 – 388 L 0357 statt „Zweite Richtlinie 87/357/EWG“ richtig „Zweite Richtlinie 88/357/EWG“;
- n) auf Seite 2376 lautet es in Z 3 – 390 L 0619 statt „Richtlinie 90/619/EWG“ richtig „Zweite Richtlinie 90/619/EWG“;
- o) auf Seite 2377 lautet es in Z 2 – 392 L 0016 statt „Richtlinie 91/16/EWG“ richtig „92/16/EWG“;
- p) auf Seite 2377 lautet es in Z 3 389 L 0647 statt „30. 12. 1986“ richtig „30. 12. 1989“;
- q) auf Seite 2464 lautet es in Z 5 – 385 R 1745 statt „26. Juni 1994“ richtig „26. Juni 1985“;
- r) auf Seite 2487 lautet es im Titel des Anhangs V statt „nach Artikel 38 Absatz 5“ richtig „nach Artikel 39 Absatz 5“;
- s) auf Seite 2529 entfällt im Protokoll Nr. 2 das Wort „zugrundeliegenden“;
- t) auf Seite 2553 lautet es in der Überschrift der Z 31 statt „Erklärung zur Verarbeitungsindustrie“ richtig „Gemeinsame Erklärung zur Verarbeitungsindustrie“.

3. Die Kundmachung der Vereinbarung zwischen der für das ADR zuständigen Behörde der Niederlande und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR betreffend die Beförderung von Gasen und Gemischen von Gasen der Klasse 2, die nicht in Rn. 2201 des ADR aufgeführt sind, BGBl. Nr. 48/1996, wird wie folgt berichtigt:

- a) Im englischen Text entfällt in Abs. 1 Z 1.5 unter der Nr. 3161 die Wendung „ , 6 (b)“;
- b) im deutschen Text der Übersetzung entfällt in Abs. 1 Z 1.5 unter der Nr. 3161 die Wendung „ , 6b)“.

4. Die Kundmachung der Vereinbarung zwischen der für das ADR zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs, der Schweiz sowie Dänemarks und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR betreffend die Beförderung von Gasen und Gemischen von Gasen der Klasse 2, die nicht in Rn. 2201 des ADR aufgeführt sind, BGBl. Nr. 49/1996, wird wie folgt berichtigt:

- a) Im englischen Text entfällt in Abs. 1 Z 1.5 unter der Nr. 3161 die Wendung „ , 6 (b)“;
- b) im deutschen Text der Übersetzung entfällt in Abs. 1 Z 1.5 unter der Nr. 3161 die Wendung „ , 6b)“.

5. Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Futtermittelverordnung 1994 geändert wird, BGBl. Nr. 183/1996, wird wie folgt berichtigt:

In Z 16 lautet es im § 32 statt „RL 370L524“ richtig „RL 370L0524“.

6. Das Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. 48 lautet es in der Einleitung statt „BGBl. Nr. 41“ richtig „BGBl. Nr. 141“.

7. Im 102. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1996, lautet die BGBl. Nr. vor dem Titel des Bundesgesetzes statt „001“ richtig „304“.

8. Das Verbrauchsteueränderungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 427, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. II Z 39 lautet das Zitat in § 46a vorletzte Zeile „BGBl. Nr. 427/1996“.

9. Im 140. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1996, lautet es im Inhaltsverzeichnis nach dem Titel der BGBl. Nr. 436 statt „IA 222/A“ richtig „IA 224/A“.

10. Im 155. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1996, lautet das Ausgabedatum auf den Seiten 3262 bis 3266 statt „6. September 1996“ richtig „10. September 1996“.

11. Die Süßungsmittelverordnung, BGBl. Nr. 547/1996, wird wie folgt berichtigt:

Die Sechste Richtlinie 95/32/EG der Kommission vom 7. Juli 1995 über Analysemethoden zur Kontrolle der Zusammensetzung kosmetischer Mittel samt Anhang (Seiten 3836 bis 3851) entfällt.

12. Die Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung der Bundesregierung über den verlängerten Dienstplan im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung geändert wird, BGBl. Nr. 596/1996, wird wie folgt berichtigt:

In Z 2 lautet es im § 3 Abs. 3 statt „BGBl. Nr. 598/1996“ richtig „BGBl. Nr. 596/1996“.

13. Im 194. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1996, lautet es im Inhaltsverzeichnis nach dem Titel der BGBl. Nr. 609 statt „VV“ richtig „AB 152“.

**Vranitzky**



## Einladung zur öffentlichen Präsentation der Bundesgesetzblatt-Reform 1996

**Zeit:** Dienstag, 10. Dezember 1996 ab 16.00 Uhr

**Ort:** Neues Amtsgebäude, Wien I, Minoritenplatz 9

16.00 Uhr: Begrüßung durch Sektionschef Dr. Wolf OKRESEK  
(BKA – Verfassungsdienst)

16.15 Uhr: Bundesgesetzblatt-Reform 1996  
MinR Univ-Doz. Dr. Friedrich LACHMAYER (BKA – Rechtsinformationssystem)

16.45 Uhr: Kaffeepause

17.00 Uhr: Neue legislative Produkte der Österreichischen Staatsdruckerei  
Dipl-Ing. Wolfgang RUFF (ÖSD – Verlag Österreich – Legislative)

17.30 Uhr: Produktpräsentationen

Nach jedem Vortrag besteht die Möglichkeit zur Diskussion  
unter Leitung von MinR Univ-Doz. Dr. Klaus BERCHTOLD  
(BKA – Verfassungslegislative)

### **Anmeldung:**

**ÖSD – Verlag Österreich:** Telefon (0222) 797 89 DW 294, 295; Fax DW 589